

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes (WZV) „Mellrichstädter Gruppe“;
Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes in den Gemarkungen Mellrichstadt, Ober-
streu, Mittelstreu, Stockheim und Ostheim v.d.Rhön
für die sog. „Mittelstreuer Quellen“, Fl. Nr. 1068/0 in der Gemarkung Mittelstreu**

B e k a n n t m a c h u n g

Der Wasserzweckverband (WZV) „Mellrichstädter Gruppe“ betreibt in der Gemarkung Mittelstreu die sog. „Mittelstreuer Quellen“. Diese umfassen die Lochmühl-, Wörth- und Mittelmühlquelle. Diese Quellen dienen der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet sowie für zusätzliche Trinkwasserbezugsquelle für benachbarte Wasserversorger.

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld beabsichtigt in den Gemarkungen Mellrichstadt, Oberstreu, Mittelstreu, Stockheim und Ostheim v.d.Rhön durch Rechtsverordnung nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 31 Bayer. Wassergesetz (BayWG) ein neues Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Zeitgleich soll das mit Verwaltungsakt vom 04.12.1963, Az.: II/2-963, des damaligen Landratsamtes Mellrichstadt, festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Mittelmühlquelle widerrufen werden.

Das vom WZV „Mellrichstädter Gruppe“ beabsichtigte Vorhaben dient der Sicherung des Grundwassers aus den sog. Mittelstreuer Quellen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1068/0 in der Gemarkung Mittelstreu.

Das in den Stollen gefasste und abgeleitete Rohwasser soll weiterhin in der Aufbereitungsanlage des WZV „Mellrichstädter Gruppe“ entsprechend zu Reinwasser aufbereitet werden. Von dort wird dieses Wasser durch eine umfangreiche Pumpenanlage in das Rohrnetz (Ortsnetze bzw. Hochbehälter der Abnehmer) eingespeist.

Es ist geplant, das künftige Wasserschutzgebiet in

- einen Fassungsbereich (Zone I)
- zwei engere Schutzzonen (Zone II) und
- zwei weitere Schutzzonen (Zone IIIA und IIIB)

zu unterteilen. Für die jeweiligen Zonen sollen unterschiedliche Verbote bzw. Beschränkungen, gelten, die dem vom Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen Musterkatalog zum Zeitpunkt der Antragsstellung im Wesentlichen entsprechen. Im bisherigen Verfahren wurden diese Regelungen, mit den betroffenen Träger öffentlicher Belange, modifiziert.

Die Auslegung der maßgeblichen Unterlagen wird hiermit gem. Art. 73 Abs. 5 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes bekanntgemacht.

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente

- Antrag mit Erläuterungsbericht
- ein Übersichtslageplan M 1 : 12.500
- vier Lagepläne
 - Südost = Plan 1
 - Südwest = Plan 2
 - Nordost = Plan 3
 - Nordwest = Plan 4im M 1 : 5.000, aus welchen die Grenzen der Schutzzonen ersichtlich sind
- ein Grundstückverzeichnis
- ein Entwurf der zu erlassenden Rechtsverordnung

aus denen das konkrete Vorhaben zu entnehmen ist, werden in der

Zeit vom 08. August 2025 bis einschließlich 26. September 2025

auf folgender Internetseite der Gemeinde Stockheim eingestellt:

<https://www.gemeinde-stockheim.de>

Ebenso liegen die oben genannten Unterlagen, aus denen das Vorhaben erkenntlich ist, in der

Zeit vom 08. August 2025 bis einschließlich 26. September 2025

während der allgemeinen Dienststunden (**Mo. – Fr., von 08.00 bis 12.00, Mo, Di und Do von 08.00 bis 17.00 Uhr**) in der Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt, Hauptstr. 4, 97638 Mellrichstadt, Bürgeramt (zur Zeit im Sitzungssaal) zur Einsicht.

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Jede Person, deren Belange berührt werden, sowie Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsverordnung gegen abschließende Entscheidungen des Landratsamtes Rhön-Grabfeld einzulegen, können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Umfang des Schutzgebietes oder den Inhalt der Schutzanordnungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der

- VGem Mellrichstadt (Hauptstr. 4, 97638 Mellrichstadt, Sitzungssaal), oder
- beim Landratsamt Rhön-Grabfeld (Spörleinstr. 11, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale, 2. Stock, Zi.Nr. 346) vorzubringen.

Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe der Stellungnahme einer Vereinigung im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes hat ebenfalls schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Behörde zu erfolgen.

Über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. rechtzeitig abgegebene Stellungnahme von Vereinigungen im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes wird nach Ablauf der Einwendungsfrist in einem Erörterungstermin beraten.

Dieser Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Beteiligte Einwendungen erhoben haben, können diese abweichend durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines oder einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn oder sie verhandelt werden.

Wer Bedenken vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben hat, die bei der Entscheidung über die Wasserschutzgebietsverordnung für die Mittelstreu Quellen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1068/0, Gemarkung Mittelstreu, nicht oder nur teilweise berücksichtigt worden sind, wird über die Gründe der Nichtberücksichtigung nach dem Erörterungstermin separat unterrichtet. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Mellrichstadt, 18.07.2025



Link

1. Bürgermeister

Gemeinde Stockheim